

Angestellte), der Nachteil, daß diese außer den freiwillig gewährten höheren Beiträgen zur privaten Versicherung nun auch noch zu den Kosten herangezogen werden, die aus den Aufwendungen für einen komplizierten Verwaltungsorganismus erwachsen. In Wirklichkeit sind aber die Leistungen bei einzelnen Betriebsklassen im Vergleiche zu den Aufwendungen nicht unwesentlich höhere, als sie das Gesetz der Angestelltenversicherung in Aussicht stellt. Dies ist beispielsweise bei der Betriebsklasse eines buchhändlerischen Aktienernehmens (Verlag und Druckerei) der Fall, die im Vergleich zur staatlichen Angestelltenversicherung bei einem beispielsweise angenommenen Jahreseinkommen von 2000 *M* folgende Vergünstigungen gewährt:

	Privater Betrieb:	Staatl. Versicherung:
a) bei einer Versicherungsdauer von 10 Jahren:		
Jahresbeiträge	140.— <i>M</i>	115.20 <i>M</i>
" in Prozenten des Einkommens	7,00	5,71
Ruhegeld im Jahre	480.— <i>M</i>	288.— <i>M</i>
" in Proz. des Jahresverdienstes	24,0	14,4
" der Beiträge	34,29	25,00
b) bei einer Versicherungsdauer von 30 Jahren:		
Jahresbeiträge	140.— <i>M</i>	115.20 <i>M</i>
" in Prozenten des Einkommens	7,00	5,71
Ruhegeld im Jahre	1000.— <i>M</i>	576.— <i>M</i>
" in Proz. des Jahreseinkommens	50,00	28,8
" der Beiträge	23,81	10,9

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß der private Betrieb nur 1,29 Prozent Jahresbeiträge des Einkommens mehr beansprucht als die staatliche Versicherung, daß aber bei einer Versicherungsdauer von zehn Jahren die jährlichen Leistungen an Ruhegeld um 9,6 Prozent des Jahresverdienstes höher sind, während das Ruhegeld 9,29 Prozent der Beiträge mehr beträgt. Nach dreißigjähriger Versicherungsdauer beläuft sich dagegen das Mehr der jährlichen Leistungen des privaten Betriebes gegenüber der staatlichen Angestelltenversicherung an Ruhegeld auf 21,2 Prozent des Jahreseinkommens und auf 13,72 Prozent der Beiträge, obgleich diesen Leistungen jährlich nur ein Mehr an Beiträgen von 1,29 Prozent des Einkommens gegenübersteht. Jene buchhändlerische Betriebsklasse gewährt hiernach nicht unwesentlich höhere Leistungen an ihre versicherten Mitglieder, als sie das Angestelltenversicherungsgesetz in Aussicht stellt. In ähnlicher Weise hat auch die Deutsche Bank nach den Veröffentlichungen in ihrem letzten Jahresberichte festgestellt, daß die Leistungen ihrer Hauskasse, in der 5816 Beamte versichert sind, bei dem beispielsweise angenommenen Jahresgehälte von 1500 *M* und einer jährlichen Steigerung von 100 *M* (wenn der Eintritt in die Versicherung in einem Alter von 20 Jahren erfolgt) jährlich um 50 *M* höher sein würden, wenn die Invalidität nach Ablauf nach 10 Jahren erfolgt, daß diese Leistungen aber bis über 700 *M* jährlich sich höher stellen würden, wenn die Invalidität in einem späteren Alter eintritt, als wenn ein solcher Angestellter nach den Bestimmungen des Gesetzes die Versicherung bei der Hauskasse und die staatliche Rückversicherung bei der Reichsanstalt genieße. Das heißt mit anderen Worten, daß nach zehnjähriger Wartezeit die von Arbeitgebern und Angestellten ersparte Rente um 50 *M* jährlich, nach längerer Wartezeit gegebenenfalls bis zu 700 *M* jährlich durch die Versicherung bei der Reichsanstalt gekürzt wird. Unter diesen Umständen dürfte die Hoffnung, die jenes Großbankinstitut ausspricht, »daß das Gesetz derartige Wirkungen vermeiden und... Ersatzinstitute insoweit zulassen wird, als sie ohne Einschränkung der Freizügigkeit ihre Aufgaben erfüllen«, gewiß auch von den betroffenen Kasseneinrichtungen des Buchhandels und Buchgewerbes im allgemeinen geteilt werden.

Außerdem knüpft das Gesetz an das Weiterbestehen solcher privaten Betriebsklassen oder, wie es in dem Ent-

wurfe heißt, »Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Klassen und Einrichtungen« noch bestimmte rechtliche und technische Voraussetzungen. Vor allem müssen sie auf einer durchaus geordneten und einwandfreien Rechtsbasis beruhen, damit Ansprüche an sie nötigenfalls auf dem Wege der Gerichte verfolgt werden können. Dazu ist es erforderlich, daß das Vermögen dieser Klassen nicht mit dem in den Betrieben investierten Betriebskapital vereinigt, sondern unabhängig von diesem als selbständiges Klassenvermögen nicht nur nachweisbar, sondern auch sichergestellt ist. Des weiteren verlangt das Gesetz, daß die Arbeitgeber den vorgeschriebenen Prämienanteil, das sind mindestens 50 Prozent der Gesamtbeiträge oder 2,5 bis 3,5 Prozent des jährlichen Gehaltes, als Zuschuß an die betreffende Klasse abführen. Da andererseits der Gesetzentwurf das Recht der Selbstverwaltung seitens der Versicherten grundsätzlich ausschaltet, so besteht kaum ein Zweifel darüber, daß ihnen ein Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung solcher privaten Betriebsklassen nicht eingeräumt werden wird, da der Betrieb als solcher für die Aufbringung und Abführung der Beiträge an die Reichsanstalt verantwortlich ist.

Neben diesen Klassen, die, um ihre Lebensfähigkeit zu erhalten, also auf die Rückversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt angewiesen sind, besteht aber noch eine ganze Anzahl privater Betriebsklassen, die den vorgenannten gesetzlichen Erfordernissen nicht oder doch nur zum Teil entsprechen, sei es, daß ihre Leistungen nicht in der vorgeschriebenen Höhe erfolgen, sei es, daß ihnen ein anderes charakteristisches Moment des Gesetzes (selbständige Vermögensverwaltung usw.) fehlt. Sie können ihren sozialen Zweck gegebenenfalls dadurch aufrechterhalten, daß sie die Ansprüche der Versicherten an die Reichsversicherungsanstalt übertragen. In Wirklichkeit würde dies allerdings einer Liquidation dieser Klassen gleichkommen, denn sie überweisen ihr Vermögen zugunsten der versicherten Angestellten der Staatsversicherung, damit es mit dieser für die späteren Renten, die das Gesetz gewährt, verrechnet wird. Immerhin würde dadurch der soziale Zweck erreicht, daß die bereits versicherten Angestellten ihrerseits nicht doppelt versichert würden und andererseits die Ansprüche nicht einbüßten, die sie bereits an die private Betriebsklasse besitzen.

In diesem Sinne wäre auch den sonstigen Betriebsklassen, Stiftungen und sonstigen Pensionseinrichtungen usw., die ausschließlich aus dem Betriebsvermögen gespeist und unterhalten werden, die Möglichkeit gegeben, sich weiter sozial zu betätigen, wenn die Mittel dieser Fonds, sofern ihre Quellen nicht durch andere Aufwendungen erschöpft werden, zu entsprechenden Zuschüssen für die staatliche Versicherung der Angestellten herangezogen würden. Solche bereits in der letztjährigen Aktiengesellschafts-Statistik aufgeführte als »Soziale Hilfsfonds« bezeichnete Kasseneinrichtungen haben die Aktienernehmungen des Buchhandels und Buchgewerbes in verhältnismäßig nicht geringem Umfange aufzuweisen, die wir im Vergleiche zum vorjährigen Stande und im Verhältnis zum Eigenkapital der Betriebe hier folgen lassen:

	in % des gegen	
	in 1000 <i>M</i> Eigenkapitals	das Vorjahr
»Konfordia« A.-G. Druck und Verlag, Bühl	7,77	11,77 — — 30
Badenia, A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe	17,57	7,64 + 1,62
Brudmann, F., A.-G., München	50,42*)	2,91 — — 03
Transport	75,76	

*) Außerdem bestehen noch unter besonderer Verwaltung Unterstützungsfonds im Betrage von (in 1000 *M* wie oben) 241,50 *M*, sowie eine Rentenkasse mit einem Vermögen von 63,07 *M*.